

# Informationen zu Einzäunungen von Obst – und Beerenanlagen

Mit der Revision des Jagdgesetzes im Kanton Aargau (AJSG) hat sich die Pflicht der Kostenbeteiligung von den Gemeinden und den einzelnen Jagdrevieren zum Kanton hin verlagert. Somit gelten nun im Kanton Aargau für die dauerhafte Einzäunung von Ertragsanlagen für alle die gleichen Bedingungen.

**Der Kanton beteiligt sich ab dem 1.1. 2011 an den Kosten für eine dauerhafte Einzäunung von Obst – und Beerenanlagen mit pauschal Fr. 13.- pro Laufmeter wenn folgende Punkte erfüllt sind:**

1. Die Fläche bei Obstanlagen mind. 40a und bei Beerenanlagen mind. 20 a beträgt.
2. Bei Zäunen über 1.5m Höhe ein bewilligtes Baugesuch vorhanden ist. (Unter 1.5m ist keine Baubewilligung nötig, ausser in Wildtierkorridoren)
3. Das Zäunungsvorhaben vor dem Erstellen von einem Fachexperten begutachtet und gutgeheissen wird.
4. Die Einzäunung neu, oder für den Ersatz einer bestehenden Einzäunung, mindestens 15-jährig ist. (Beiträge auf Gesuch hin werden höchstens alle 15 Jahre ausgerichtet)

Die Zaunhöhe, Maschenweite, Pfahlabstand etc. sind im Gesetz nicht bestimmt.

Hinweise zur Erstellung von Einzäunungen können in der „Anbauempfehlung der Obstregion Nordwestschweiz“ der Fachstellen für Obstbau der Kantone AG, BL und SO nachgeschlagen werden.

Zu beachten gilt, dass nach einer Beteiligung an den Einzäunungskosten durch den Kanton Schäden an Kulturen durch Wildtiere nicht entschädigt werden.

## Vorgehen bei Einzäunungsgesuchen

- Um den pauschalen Beitrag an die Einzäunung zu erhalten muss ein Gesuchsformular ausgefüllt werden. Das Gesuchsformular ist unter folgendem, Link erhältlich:  
[http://www.ag.ch/jagd\\_fischerei/shared/dokumente/pdf/verhuetung\\_gesuch\\_feld.pdf](http://www.ag.ch/jagd_fischerei/shared/dokumente/pdf/verhuetung_gesuch_feld.pdf)
- Der Gesuchsteller weist sein Gesuch bei der zuständigen Jagdgesellschaft zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vor und leitet es anschliessend an die Fachperson zur Beurteilung weiter. (Bruno Wirth, Hirsacker, 4305 Olsberg, 079 291 45 88, bruno@buurehof.ch)
- Nach der Beurteilung durch den Fachexperten wird das Gesuch an die Sektion Jagd und Fischerei zugestellt.
- Die Sektion Jagd und Fischerei eröffnet dem Gesuchsteller ihren Entscheid schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung (Kopie an die Fachperson und die zuständige Jagdgesellschaft).
- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Ausführungskontrolle durch den Fachexperten und die Auszahlung des gewährten Pauschalbeitrags.
- Die Beitragszahlung entfällt, wenn die Verhütungsmassnahmen ausgeführt werden, bevor die entsprechende Zustimmung zum Beitragsgesuch vorliegt.